

Vereinsauflösungen und Vereinsfusionen hinsichtlich VVA SSV

Bei Vereins-Auflösungen und -Fusionen ist gemäss SSV-Reg.-Nr. 9.56.00 d „Ausführungsbestimmungen über die administrativen Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen“ zu verfahren. Protokolle und weitergehende Mitteilungen sind bis **Mitte Dezember** gem. Art. 2 und 3 an den Thurgauer Kantonalsschützenverband zu schicken, welcher diese weiterleitet. Später eingereichte Unterlagen ziehen finanzielle Verpflichtungen gemäss Art. 7 nach sich, die ein weiteres Jahr andauern.

Speziell ist zu berücksichtigen

Während der Mutationsphase (01. Dezember bis 31. Januar): **Ab 01. Dezember (nicht vorher!) sind zu vollziehen:**

Einzelne sich auflösende Vereine (nicht fusionierende)

Alle lizenzierten Mitglieder („Aktiv-A . . .“) sind auf **Status „Aktiv ohne Lizenz“** zu setzen.

Achtung! Besteht bei einem Mitglied gleichzeitig auch eine B-Mitgliedschaft in einem anderen Verein oder sind es gar mehrere B-Mitgliedschaften bei anderen Vereinen, ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da beim Mutieren bzw. Löschen einer A-Mitgliedschaft die ältere der B-Mitgliedschaften automatisch und systembedingt zu einer A-Mitgliedschaft wird!

Melden Sie deshalb alle bestehenden B-Mitgliedschaften vor dem Mutieren der entsprechenden Mitglieder durch Sie der Kontaktstelle VVA SSV des Thurgauer Kantonalsschützenverbandes.

Alle weiteren Kategorie-Eintragungen und Tätigkeiten von anderen Vereinen und Körperschaften beim Mitglied bleiben bei diesen Vereinen erhalten.

Nicht mehr weiterbestehende Mitgliedschaften und Vorstandsfunktionen/Tätigkeiten beim Mitglied sollen vom sich auflösenden Verein gelöscht werden.

Der SSV löscht nach Eingang der Unterlagen (ab Dezember bis Januar) den Vereinsnamen und mit dieser Löschung allenfalls noch bestehende Mitgliedschaften im aufgelösten Verein.

Übernahme durch anderen Verein

Der gewählte neue Verein nimmt die sich bewerbenden Schützen des aufgelösten Vereines als lizenzierte Schützen oder in eine andere Mitgliederkategorie auf.

Dies hat bis spätestens am 31. Januar zu erfolgen! (Achte auf frühe Schützenfest-Anmeldungen!)

Fusionierende Vereine

Die fusionierenden Vereine bestimmen die SSV-Vereinsnummer (üblicherweise die kleinere, ist aber wahlfrei) und den Namen des „neuen“ Vereines und teilen dies gem. Reg.-Nr. 9.56.00 mit.

Werden die Anmeldungen für ein Kantonal- oder Landesteil-Schützenfest oder in späteren Jahren für ein Eidgenössisches Schützenfest bereits im Dezember oder Anfang Januar gemacht, sind die Teilnehmer des sich auflösenden Vereines bei demjenigen Verein, der weiterbesteht, als B-Mitglieder zu mutieren.

Solche Mutationen dürfen erst ab 01. Dezember (innerhalb der offiz. Mutationszeit bis 31. Januar) **vollzogen werden**, da zuvor und danach Kommunikationsbeiträge bzw. Mitgliederbeiträge fällig werden.

Nicht mehr weiterbestehende Mitgliedschaften oder Funktionen (jegliche) sollen von den beteiligten Vereinen gelöscht werden.

Rechtzeitig gemeldete Fusionen (bis 31. Dezember) werden vom SSV durch das Zusammenlegen aller Daten der beteiligten Vereine vollzogen. Bei diesem Vorgang werden die B-Mitgliedschaften bei den an der Fusion beteiligten Vereinen automatisch zu A-Mitgliedschaften und alle doppelten A und B ausgemerzt.

B-Mitgliedschaften sowie alle weiteren Kategorie-Eintragungen und Tätigkeiten bei anderen Vereinen und Körperschaften als den fusionierenden Vereinen bleiben bei dieser Datenübernahme ebenfalls erhalten.

Ausserdem sind sofort nach der Datenübernahme, spätestens aber bis 31. Januar vom neuen Verein zu überprüfen und zu bereinigen:

alle Angaben zur Lizenzierung;

richtiges Erfassen der Vorstands- und weiterer Funktionärs-Chargen;

Doubletten (bei den Funktionen), welche sich bei der Zusammenlegung der Daten durch den SSV ergeben haben;

sämtliche eingetragenen Mitgliedschaften;

die Eintragungen bei „Abo“ und „Newsletter“ (wenn „Newsletter“ angeklickt, muss auch zwingend die Mail-Adresse unter dem Register „Privat“ eingetragen sein!);

die Eintragungen von Bank- und/oder Postverbindungen.

Nicht mehr vollzogene Fusionen in der VVA SSV

Bei den vom SSV nicht mehr vollzogenen Zusammenlegungen der Daten wegen fehlender oder zu spät eingereichter Unterlagen, bestehen die Einträge in der VVA wie zuvor; somit auch die finanziellen Verpflichtungen gem. SSV-Reg.-Nr. 9.56.00, Art. 7.

Achten Sie in diesem Fall auf die von Ihnen allenfalls bereits eingetragenen B-Mitgliedschaften beim anderen fusionierenden und ebenfalls weiterhin bestehenden Verein!

Bei Unklarheiten und weiteren Fragen steht Ihnen die Kontaktstelle gerne zur Verfügung.

Kontaktstelle (KST) 1.20 VVA SSV für den
Thurgauer Kantonschützenverband
Geschäftsstelle
Postfach 2
8483 Kollbrunn
Tel.: 076 725 43 79
E-Mail: gs@tksv.ch